

Webinar vom 2.7.2018

Die Nacherfüllung

Tomasz Kleb

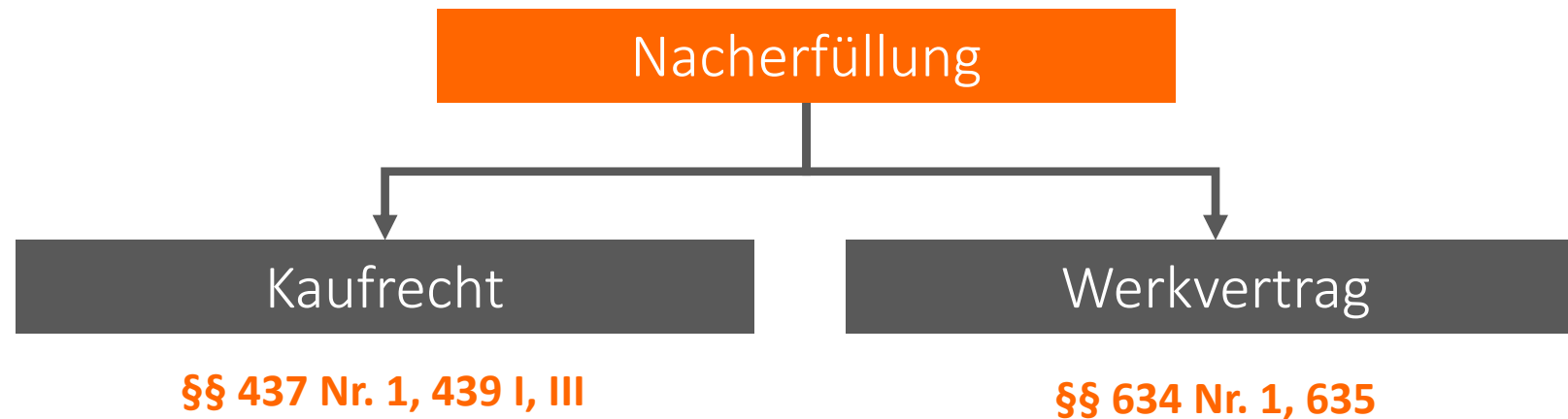


Frage 1

Wo ist der Anspruch auf Nacherfüllung geregelt?



▶ Antwort zu 1



Im Kaufrecht hat der **Käufer** ein **Wahlrecht** zwischen den Alternativen

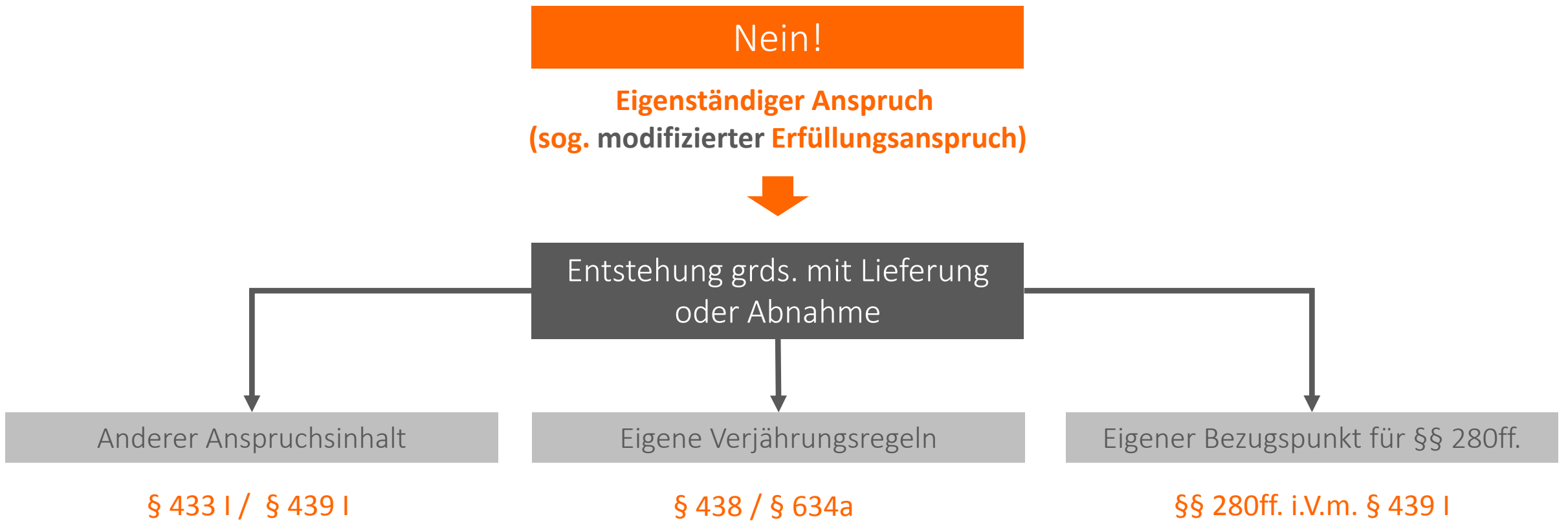


Frage 2

Ist der Anspruch auf Nacherfüllung mit dem ursprünglichen Erfüllungsanspruch identisch?



Antwort zu 2





Frage 3

Welche Stellung hat die Nacherfüllung im System der Gewährleistungsrechte?



Antwort zu 3

Ist vorrangig zu prüfen

Sog. „Recht“ zur zweiten Andienung



Obliegenheit



Daher grds. Fristsetzung vor Rücktritt,
SE oder Minderung nötig



Frage 4

Welche VSS müssen für den Nacherfüllungsanspruch vorliegen, welche gerade nicht?



Antwort zu 4

Kauf- Werkvertrag



Mangel zum relevanten
Zeitpunkt

Verschulden nicht nötig



Frage 5

Welche Arten der Nacherfüllung gibt es?



Antwort zu 5



Im Kaufrecht hat der **Käufer** ein **Wahlrecht** zwischen den Alternativen



Frage 6

Reichweite des Nacherfüllungsanspruchs?
(Insb. Ein- und Ausbaukosten)



▶ Antwort zu 6

§ 439 III

Regelung im **allgemeinen** Kaufrecht,
daher nun auch §§ 445a, 445b hier geregelt

Angebrachte oder eingebaute Sache



Anbringen o. Einbauen entspricht
Verwendungszweck



Keine Kenntnis o. grob fahrl.
Unkenntnis vom Mangel vor Einbau

Aufwendungsersatz für erforderliche Aufwendungen

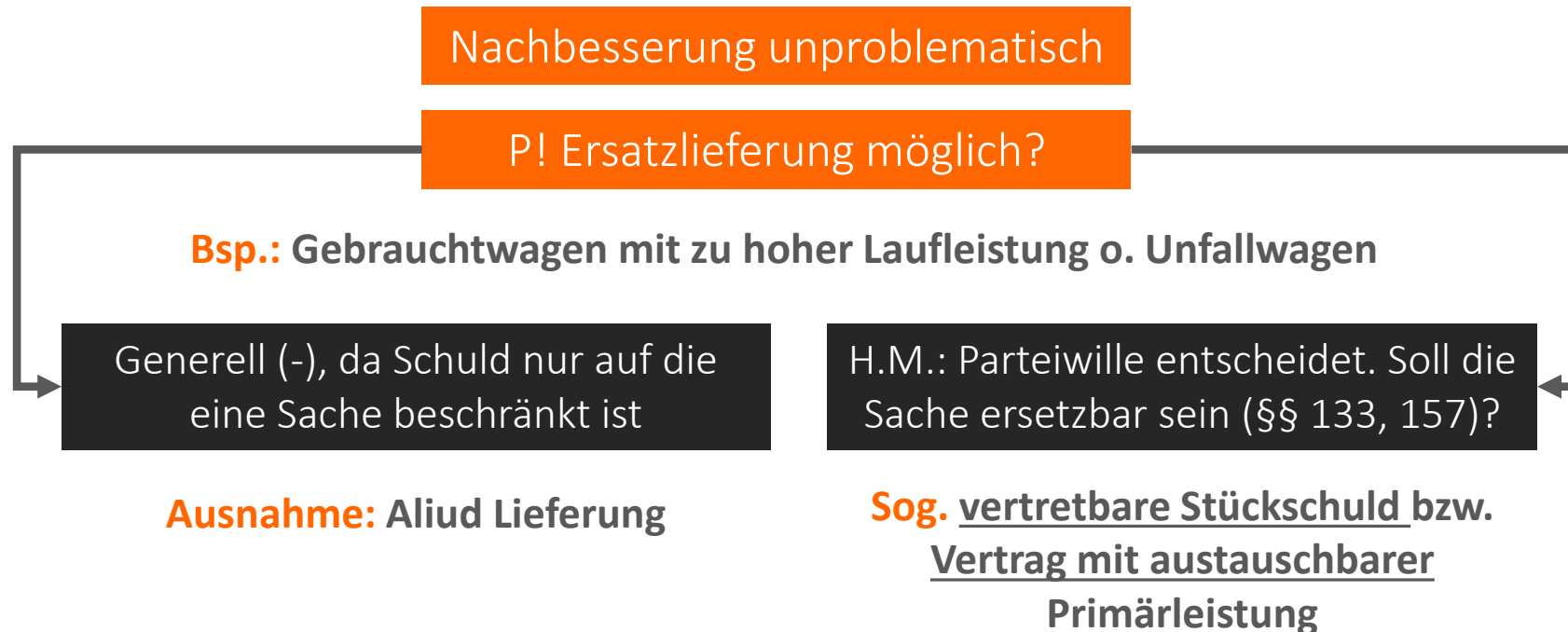


Frage 7

Ist die Nacherfüllung auch bei Stückschulden möglich?



▶ Antwort zu 7



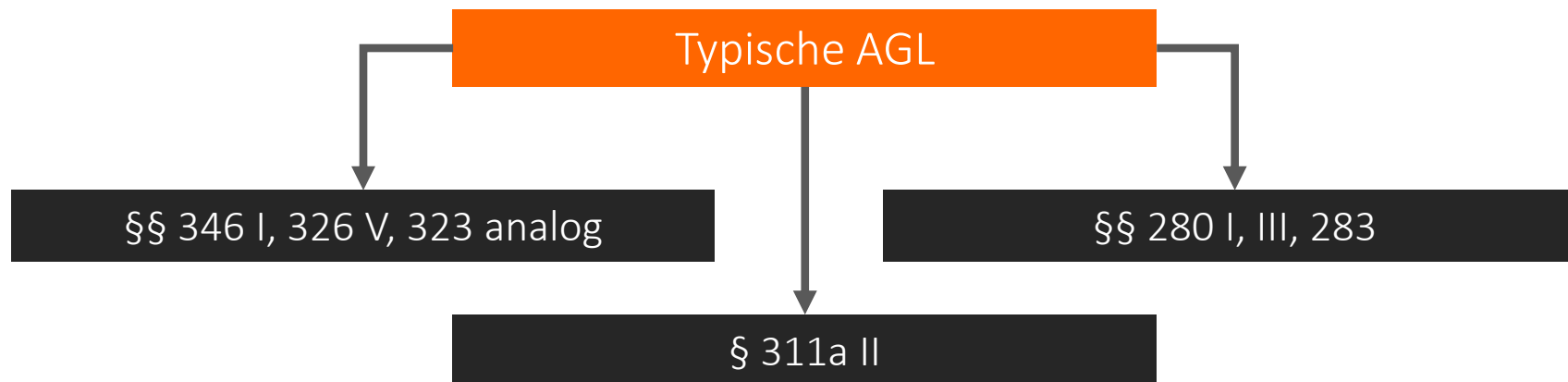


Frage 8

An welche (typischen) Anspruchsgrundlagen ist bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung zu denken?



▶ Antwort zu 8



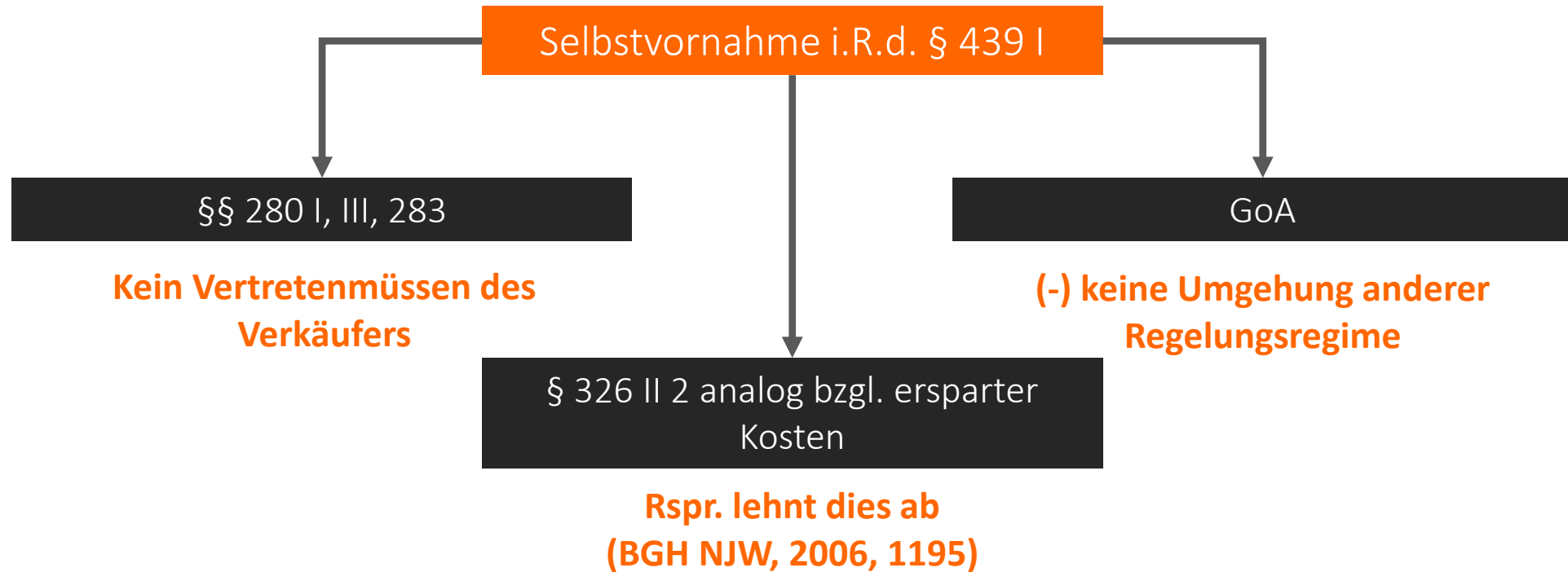


Frage 9

Kann der Käufer nach Vornahme einer eigenen Mängelbeseitigung i.S.d. § 439 I vor Aufforderung zur Nacherfüllung Ansprüche gegen den Verkäufer geltend machen?



Antwort zu 9



Für den Verlust der Gewährleistungsrechte ist eine zurechenbare Obliegenheitsverletzung nötig
(BGH NJW, 2006, 1195)

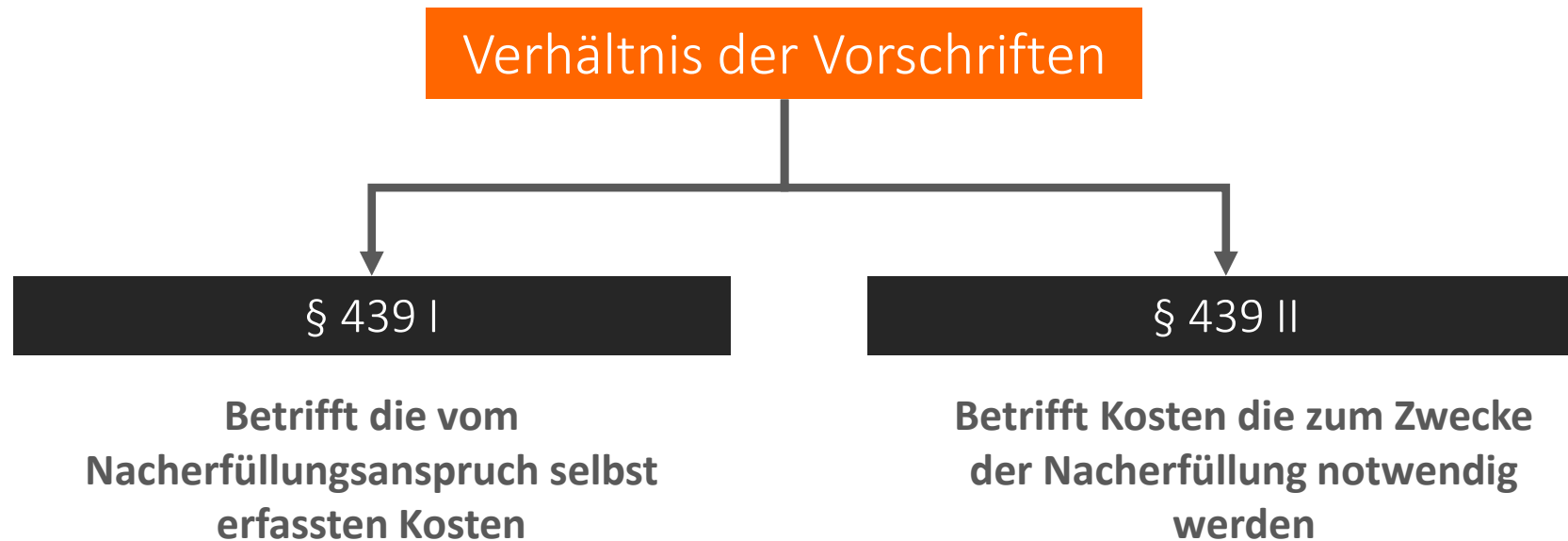


Frage 10

In welchem Verhältnis steht § 439 I und § 439 II?



▶ Antwort zu 10



Daher Vorschriften sauber trennen und nicht vermischen



Frage 11

Ist die Selbstvornahme im Kaufrecht generell ausgeschlossen?



Antwort zu 11

Bzgl. Ein-/Ausbau gerade
möglich

Hier gerade (nur) Anspruch auf
Aufwendungsersatz auf
Sekundärebene



**Insoweit partielle Selbstvornahme im Kaufrecht. Daher in der
Klausur von Nacherfüllung i.S.d. Abs. I bzw. III sprechen**



Frage 12

Besteht ein Anspruch auf Ein- und Ausbau durch den Verkäufer selbst?



Antwort zu 12

Grds. kein Anspruch auf
Durchführung durch Verkäufer

**Zweck: Einbeziehung Dritter in
das Vertragsverhältnis soll
vermieden werden**



**Teleologische Reduktion denkbar, wo solche Gefahr nicht
besteht**



Frage 13

Ist die Selbstvornahme im Werkvertragsrecht möglich?



Antwort zu 13

Grds. möglich

Nach § 637 nach Fristsetzung
möglich. Zudem Anspruch auf
Vorschuss aus § 637 III



**Ist die Selbstvornahme unzulässig, wie im Kaufrecht
behandeln**

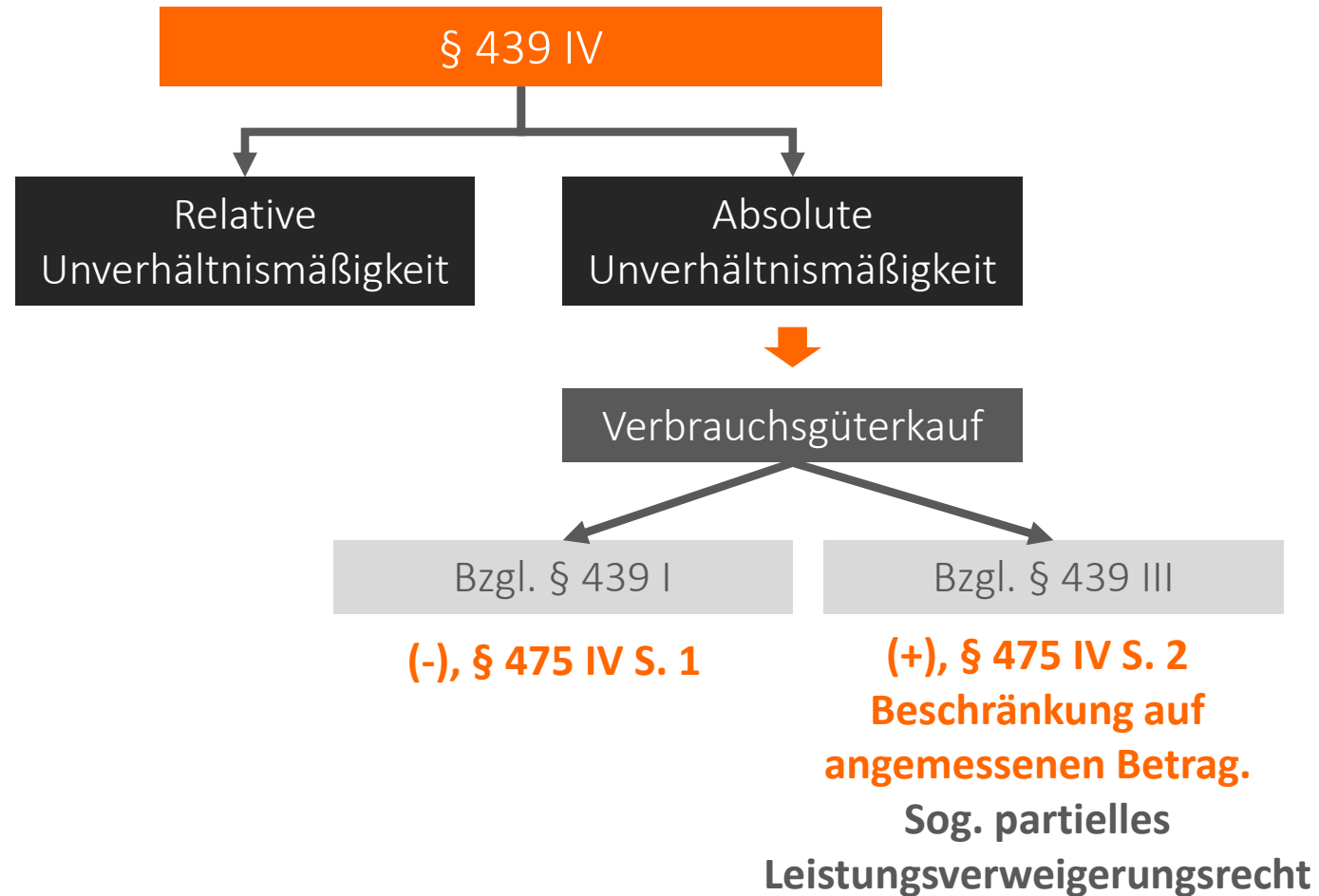


Frage 14

Wo ist die Einrede der Unverhältnismäßigkeit im Kaufrecht geregelt?
Welche Arten unterscheidet man?
Kann die Einrede stets erhoben werden oder sind bestimmte Einschränkungen zu beachten?



▶ Antwort zu 14





Frage 15

Was stellt § 439 II ersatzfähig?



▶ Frage 15

- ✓ Aufwendungen des Käufers und Verkäufers zum Zwecke der Durchführung der Nacherfüllung (Abs. I)
- ✓ Insb. der Aufwand zum Auffinden der Mangelursache
- ✓ Hier insb. Gutachter- bzw. Sachverständigenkosten, Verbringungskosten
- ✓ Grds. auch Anspruch auf Vorschuss (Verbrauchsgüterkauf § 475 VI)
- ✓ Nicht erfasst sind Schäden an anderen Rechtsgütern i.R.d. Nacherfüllung (§ 280 I)

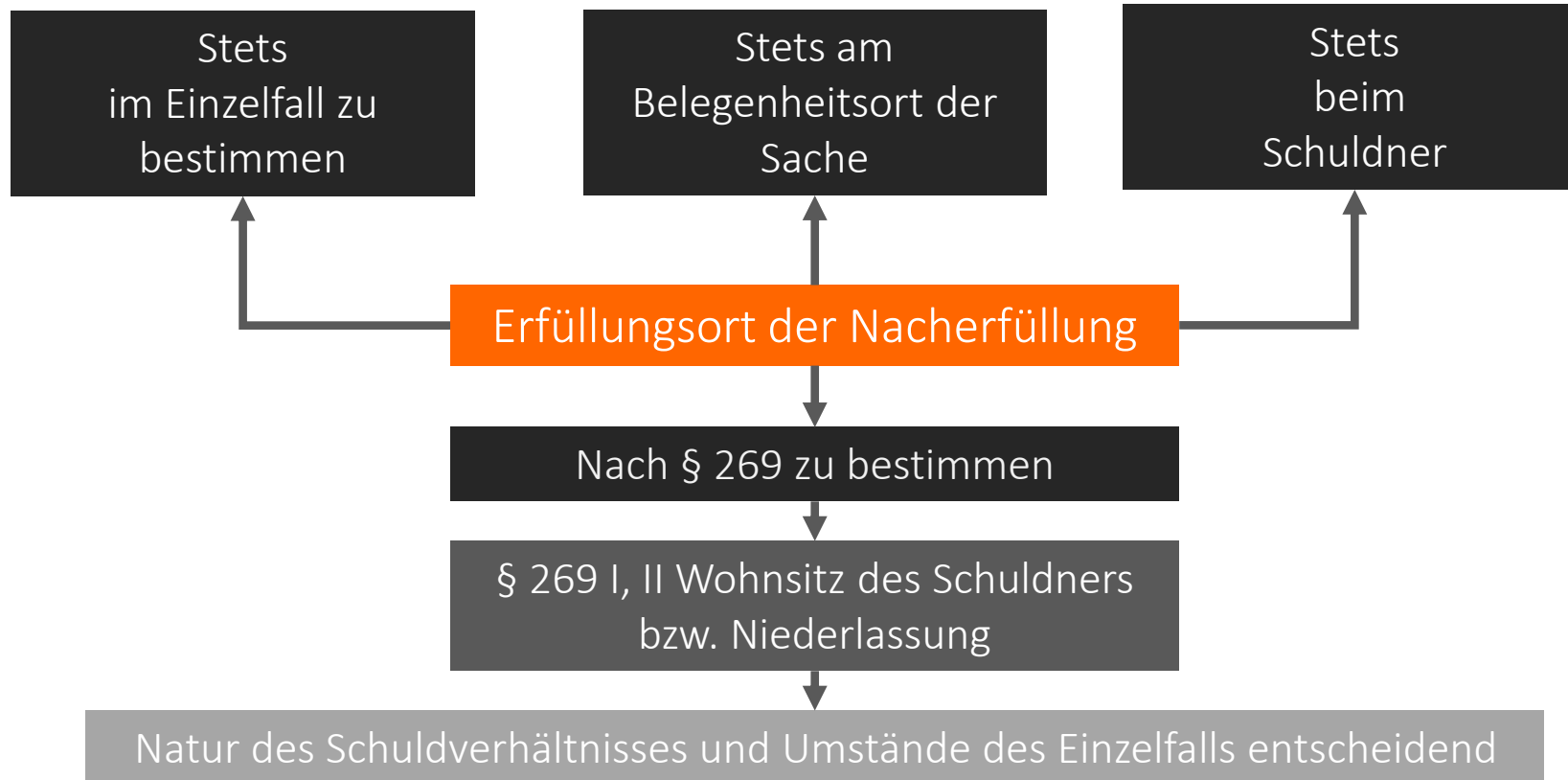


Frage 16

Wo ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung?



Antwort zu 16



! Bloßes Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs reicht nicht !



Frage 17

Bedeutung der Nacherfüllung i.R.d. § 280ff.?



Antwort zu 17

Exkulpation bzgl Mangel i.d.R.
möglich

**Kaum Prüfungspflichten und
Hersteller ist kein Erfüllungsgehilfe**

Nichtvornahme der Nacherfüllung als
Pflichtverletzung

Vertretenmüssen i.d.R. (+)

Daher in der Klausur schon i.R.d. Pflichtverletzung ganz sauber differenzieren



Kostenlose Reparatur

Student K kauft beim Gebrauchtwagenhändler V ein gebrauchtes Motorrad. V schließt im Vertrag die Gewährleistungsrechte aus. Nach wenigen Wochen versagt der Motor. Das Motorversagen wurde durch übermäßigen Verschleiß bedingt. Es kann nicht geklärt werden, ob der Verschleiß schon vor Gefahrübergang vorlag. Als K dem V das Motorrad in seine Werkstatt bringt und den Mangel mitteilt, legt ihm V einen Reparaturvertrag vor. K unterschreibt und zahlt nach erfolgreicher Reparatur vorbehaltlos den vereinbarten Betrag mit EC-Karte.

In den Folgetagen erfährt er von etwaigen Rechten eines Käufers und fragt sich, ob er Rückerstattung des bezahlten Werklohns verlangen kann.



► Lösungsvorschlag

§ 812 I 1 Alt. 1

➔ P! Etwas erlangt? (+)

➔ P! Durch Leistung? (+)

➔ P: Ohne Rechtsgrund (§ 631)

➔ Ausschluss?

➔ Herausgabe/Wertersatz

➔ BGH (+)

➔ § 476 I 2 (-)

➔ § 142, 123?

➔ § 780f?

§ 439 I?

- P! Mangel?
- P! Bei Gefahrübergang?
- §§ 474f, 477? (+)
- P! Ausschluss wirksam? (-)

➔ § 476 I 1

- Unterlassen?

(P! Aufklärungspflicht?)

- P! Arglist?

- Arten
- Form
- §§ 133, 157



▶ Lösungsvorschlag

§§ 280 I, 241 II bzw. c.i.c.

(-), da schon keine
Aufklärungspflicht (s.o.)

§§ 313 II, III, 346f

Vorstellungen der Partei
nachträglich als falsch erwiesen
(+)

Vertragsanpassung (-)

Rückabwicklung (+)

§ 346 I, II V an K
Zahlbetrag

Gegenrecht?
K an V Ersatz für
Reparaturleistung!?

Zahlungsanspruch K

Einrede
§ 242?

(+)
s.o.
§ 812 I 1 Alt. 1



Ende

BGH & Co.:

<https://www.juracademy.de/rechtsprechung/article/aufgedraengte-reparatur-gewaehrleistungsrechtsfall-untypischer-form>